

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Satzung der Ortsgemeinde Lörzweiler über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch für das Grundstück in Lörzweiler, Königstuhlstraße 7**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Fassung beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler folgende Satzung.

**Präambel**

Die Ortsgemeinde Lörzweiler hat vor Jahren die Königstuhlstraße durch Um- und Ausbau in eine ansprechende Straße umgewandelt. Der sogenannte „Freie Platz“ vor dem Anwesen Königstuhlstraße 7 wird für kulturelle örtliche Veranstaltungen genutzt. Mit einem besonderen Vorkaufsrecht wollte die Ortsgemeinde sicherstellen, dass dieser Platz nicht durch ein Neubauvorhaben in seiner Funktion eingeschränkt wird. Zwischenzeitlich wurde das Anwesen durch Familienangehörige zu einem Wohngebäude umgenutzt, so dass sichergestellt ist, dass der Platz weiterhin uneingeschränkt für Veranstaltungen zur Verfügung steht.

**§ 1**

**Anordnung der Aufhebung**

Die Ortsgemeinde Lörzweiler hebt das in der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2014 beschlossene besondere Vorkaufsrecht auf.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich betrifft das Grundstück der Gemarkung Lörzweiler, Flur 6, Flurstück 319/1, Königstuhlstr. 7.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, 22.06.2020

Steffan Haub  
Ortsbürgermeister